

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 38 der Gesefsammlung 403, Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe und Polizeiverordnung betr. die Durchführung dieser Ordnung 403/404, Anweisungen betr. die Ausführung der §§ 10 und 11 vorgenannter Ordnung 404—406, Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schenkwirtschaften 406, Bau der Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg 406/407, Schiffsverkehr am Bingerloch 407, 10. evangel. Pfarrstelle in Barmen-Unterbarmen 407, Kollekte für Lungenheilstätte Davos 407, Verlorene Wandergewerbescheine 407, Umwandlung des Steueramtes zu Dormagen 407, Auslosung von Rentenbriefen 407/408, Enteignungen 408—410, Personallen 410.

Inhalt der Gesefsammlung.

1066. 1198. Das zu Berlin am 31. August 1906 ausgegebene 38. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10753. Gesef über die Änderung der Landesgrenze gegen das Großherzogtum Hessen zwischen den Gemarkungen Hüttengeseß-Neuwiedermus und Altwiedermus. Vom 12. Februar 1906.

Nr. 10754. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Sinzig. Vom 21. August 1906.

Nr. 10755. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Remmerod. Vom 26. August 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1067. 1196. **Abänderung** der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Auf Grund des Gesefes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte (G.-S. S. 187), wird die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905*) wie folgt abgeändert:

I.

§ 12 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Die Bestimmungen in Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf Luftfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist.“

II.

§ 15 Absatz 2 wird dahin abgeändert, daß die Worte: „für diejenigen“ bis einschließlich „nach Anlage E“ gestrichen werden und der Absatz 2 daher wie folgt lautet: „für Rheinschiffe (§ 12) ist das Schiffsattest nach Anlage D auszustellen.“

*) f. Amtsblatt für 1905 Seiten 131 ff.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1906.

III.

In § 23 Absatz 4 werden die Worte „für die Ergänzung der in Niederland für nicht niederländische Schiffe ausgestellten Schiffsatteste gemäß § 3 Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung“ gestrichen.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1906. IIb. 7625 II. Ang.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Dr. Richter.

Polizeiverordnung,

betreffend die Durchführung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905.

Auf Grund des § 136 des Gesefes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich zur Durchführung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 folgende Polizeiverordnung.

§ 1. Alle den Vorschriften des Artikels 22 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte unterworfenen, bereits auf Grund der seitherigen Vorschriften untersuchten Rheinschiffe, welche den Rhein oberhalb Duisburg befahren, müssen einer Schiffsuntersuchungs-Kommission behufs Vornahme einer Besichtigung und Prüfung nach Maßgabe der neuen „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe“ vorgeführt werden.

§ 2. Diejenige Untersuchungs-Kommission, bei welcher die bisher gültige Untersuchung eines Schiffes erfolgt war, wird an die ihr nach Namen und Wohnort zuverlässig bekannten dormaligen Schiffseigner oder Schiffsführer der von ihr untersuchten Schiffe eine Aufforderung erlassen, binnen einer auf sechs Monate zu bemessenden Frist das betreffende Schiff entweder bei ihr selbst zur Besichtigung vorzuführen oder den Nachweis zu erbringen, daß die Besichtigung durch eine andere Untersuchungs-Kommission erfolgt ist. Die Schiffseigner oder Schiffsführer sind verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nachzukommen.

Soweit eine solche Aufforderung nicht stattgefunden hat, haben die Schiffseigner oder Schiffsführer das betreffende Schiff spätestens innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieser Verordnung an einer der bestehenden Untersuchungs-Kommissionen, deren Wahl ihnen anheimgegeben ist, zur Besichtigung vorzuführen.

In dem einen wie in dem anderen Falle hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den Tag der beabsichtigten Vorführung, mindestens eine Woche vorher, der von ihm gewählten Untersuchungs-Kommission anzumelden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Acte bestraft.

§ 4. Die Besichtigung hat sich im wesentlichen nur auf die Prüfung der Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, der Ausrüstungsgegenstände und Bemannung zu erstrecken.

Die Besichtigung kann zunächst durch den Vorstand oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied allein vorgenommen werden. Nur wenn sich hierbei ein erheblicher Anstand ergibt, insbesondere auch in betreff einer den zur Zeit geltenden Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nicht entsprechenden Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, findet eine Prüfung durch die gesamte Kommission statt.

§ 5. Auf Grund der vorgenommenen Besichtigung wird ein neues Schiffsattest ausgestellt, das bisherige Attest aber einbehalten. In dem neuen Attest, ebenso in der dazu gehörigen Verhandlung (Anlage B der Untersuchungsordnung) ist, soweit nicht neue Feststellungen stattgefunden haben, auf die Angaben des früheren Attestes ausdrücklich Bezug zu nehmen. Das Schiffsattest erhält eine neue Nummer und ist mit dieser in ein neu anzulegendes Schiffsverzeichnis einzutragen.

§ 6. Als Gebühr sind neben dem Ersatz der wirklichen Auslagen für die veränderte Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest, je nach dem Umfang des Prüfungsgeschäftes $\frac{1}{5}$ oder $\frac{2}{5}$ der in § 23 Absatz 3 der Untersuchungsordnung festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. October 1906 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1906. II b. 7625 II. Ang.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Richter.

1068. 1197. Anweisungen

betreffend die Ausführung der §§ 10 und 11 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905.*)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrts-acte (Gesetz-Sammlung Seite 187), erlasse ich in Ergänzung der §§ 10 und 11 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 folgende Anweisungen.

I.

Anweisung für die Schiffsunter-suchungs-

*) i. Amtsblatt für 1905 Seiten 131 ff.

Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit.

Bei der im Schiffsattest zu bewirkenden Festsetzung der Mindestbemannung des Schiffes ist zu beachten, was folgt:

a) für Schiffe ohne eigene Triebkraft.

1. Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer (Schiffer) aus Matrosen und Schiffsjungen.

Bei der Festsetzung der Bemannung wird unter „Matrose“ ein Schiffsgehülfe verstanden, welcher über 17 Jahre alt ist und während mindestens 2 Jahren als Schiffsjunge das Schiffergewerbe auf dem Rhein, dessen Seitenflüssen oder auf nicht zum konventionellen Rhein gehörigen niederländischen Flüssen erlernt hat. Schiffsjungen dürfen in die vorgeschriebene Schiffsbemannung nicht eingerechnet werden, wenn sie nicht schon mindestens 1 Jahr auf Schiffen gedient haben; vorher nur dann, wenn auf dem gleichen Schiffe noch 2 Matrosen dienen.

Andere Bezeichnungen, wie Bootsmann, Schiffsknecht, Vollmatrose, Leichtmatrose, dürfen in dem Schiffs-Attest nicht gebraucht werden.

2. Als Regel sind für Schiffe ohne eigene Triebkraft die nachstehend verzeichneten Mannschaften — außer dem Schiffsführer — als erforderlich zu erachten:

a) für Schiffe von 15 t bis zu 500 t Tragfähigkeit:

1 Matrose,

für Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit für die Rhein-strecke oberhalb Worms 1 Matrose und 1 Schiffsjunge,

b) für Schiffe über 500 t Tragfähigkeit bis 750 t Trag-

fähigkeit: 1 Matrose und 1 Schiffsjunge,

über 750 t Tragfähigkeit bis 1000 t Tragfähigkeit:

2 Matrosen,

über 1000 t Tragfähigkeit bis 1500 t Tragfähigkeit:

2 Matrosen und 1 Schiffsjunge,

über 1500 t Tragfähigkeit: 3 Matrosen.

Von dieser Regel darf nur unter besonderen nachfolgend näher bezeichneten Verhältnissen abgewichen werden.

3. Eine Verstärkung der Bemannung durch Vermehrung der Mannschaft, oder dadurch, daß ein Matrose an die Stelle des Schiffsjungen zu treten hat, darf in Betracht kommen:

a) bei Schiffen von schwerfälliger oder unzuweckmäßiger Form oder Einrichtung,

b) bei Schiffen, auf welchen Großsegel gebraucht werden.

4. Eine Verminderung der Bemannung oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf mit Ausnahme der unter Ziffer 2a erwähnten Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit in Betracht kommen:

a) bei größeren Schiffen, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge, zum Anholen und Abziehen der Schiffe u. s. w. ausgerüstet sind,

b) bei Schiffen, welche nach Angabe des Attestes nur

für bestimmte kurze Strecken zugelassen sind, als welche im allgemeinen Strecken von weniger als 50 km angesehen werden.

b. für Dampfschiffe.

5. Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer aus Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizern.

Bei der Festsetzung der Besatzung gilt für Matrosen und Schiffsjungen das in Ziffer 1 Bemerkte.

6. Als Regel sind, außer dem Schiffsführer, die nachstehend verzeichneten Mannschaften als erforderlich zu erachten:

1. Für Schrauben- und Raddampfer von:

Bis 60 qm Heizfläche		60—120 qm Heizfläche		120—200 qm Heizfläche	
1 Matrose	1 Maschinist	1 Matrose	1 Maschinist 1 Heizer	3 Matrosen	1 Maschinist 2 Heizer
1 Mann	1 Mann	1 Mann	2 Mann	3 Mann	3 Mann
zusammen 2 Mann		zusammen 3 Mann		zusammen 6 Mann	

2. Für Schraubendampfer von:

200—320 qm Heizfläche		Über 320 qm Heizfläche	
3 Matrosen	2 Maschinisten	4 Matrosen	2 Maschinisten
1 Junge	2 Heizer	1 Junge	4 Heizer
4 Mann	4 Mann	5 Mann	6 Mann
zusammen 8 Mann		zusammen 11 Mann	

3. Für Raddampfer von:

200—260 qm Heizfläche		260—320 qm Heizfläche		Über 320 qm Heizfläche	
4 Matrosen	2 Maschinisten	5 Matrosen	2 Maschinisten	6 Matrosen	2 Maschinisten
1 Junge	2 Heizer	1 Junge	4 Heizer	1 Junge	6 Heizer
5 Mann	4 Mann	6 Mann	6 Mann	7 Mann	8 Mann
zusammen 9 Mann		zusammen 12 Mann		zusammen 15 Mann	

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Güterdampfer Anwendung.

7. Eine Verstärkung des Maschinenpersonals darf in Betracht kommen bei Dampfmaschinen, welche durch Vermehrung der Dampfapparate mehr Aufsicht und Bedienung erfordern.

Eine Verminderung der Besatzung an Maschinisten und Heizern darf in Betracht kommen bei Dampfmaschinen, welche nach Maßgabe des Attestes nur für kurze Lokalfahrten bestimmt sind und auf welchen dem Maschinisten Zeit bleibt, den Kessel ordnungsmäßig mit zu versehen, ferner — jedoch unbeschadet des geordneten Schichtwechsels — bei Dampfmaschinen, deren besondere Bauart oder Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kessel, der Maschine oder der Heizvorrichtungen eine erleichterte Bedienung ermöglicht.

Eine Verminderung der Besatzung an Matrosen und Schiffsjungen oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf in Betracht kommen bei Dampfmaschinen, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln

zur Handhabung der Anker und Schleppstränge u. s. w. ausgerüstet sind.

8. Wird im Schiffsattest eine stärkere oder geringere Besatzung vorgeschrieben, als sie der Regel Ziffer 2 und 6 entsprechen würde, so sind die Gründe der Abweichung in der Untersuchungs-Verhandlung anzugeben. Etwaige Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

II.

Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins.

§ 1. Gemäß § 11 der am 1. April 1905 in Kraft getretenen Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe liegt der Schiffsuntersuchungs-Kommission die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personen-Dampfschiffen ob.

Der nach § 4 genannter Ordnung stattfindenden Anmeldung bei der Untersuchungs-Kommission hat der Eigentümer oder Führer eines Personendampfschiffes die

zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Pläne (Deckpläne, Längenschnitt, Hauptspantquerschnitt), sowie die in § 2 verlangten Skizzen beizufügen.

§ 2. Zur Ermittlung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen ist zunächst der Flächeninhalt der zum Aufenthalt für Fahrgäste bestimmten freien Flächen, sowie der Grundflächen der geschlossenen Räume auf dem Hauptdeck und Oberdeck in Quadratmetern durch Messung im einzelnen festzustellen. Die unter dem Hauptdeck liegenden Räume bleiben außer Betracht.

Die Länge des Decks ist von der Hinterkante der Ankerwinde am Bug bis zu dem Punkte am Heck zu messen, an welchem sich Fahrgäste noch aufhalten können, ohne von der Steuervorrichtung belästigt zu werden.

Für die Bestimmung der Breiten ist die Innenkante der Keeling maßgebend.

Von dem also ermittelten Flächeninhalte sind in Abzug zu bringen:

Sämtliche Aufbauten, soweit deren Oberflächen nicht als Sitzplätze benutzt werden können, Verbindungsgänge, Treppen, Luken, Decklichter, Niedergangstappen, Maschinenschornstein und Kesselummantelung, Steuerstuhl, Ankerwinden, Kompaßhäuschen, Kranen, Masten und Windwerke, innenbords geführte Boote, sofern diese nicht so hoch angebracht oder aufgehängt sind, daß Fahrgäste sich darunter aufhalten können, Räume für Gepäc, Viehgehege und dergleichen.

Für den Eintrag der Ausmaße sind vom Schiffseigner Skizzen der zu vermessenden Deckflächen in geeignetem Maßstab beizubringen.

§ 3. Auf das Quadratmeter des ermittelten Flächeninhalts dürfen höchstens 3 Fahrgäste gerechnet werden, sodaß auf den Fahrgast 0,33 qm Fläche entfällt. Je nach der Größe, der Bauart und der Bestimmung des Schiffes, sowie nach den bei der Besichtigung sich ergebenden besonderen Umständen ist eine Beschränkung der so festgestellten Anzahl von Fahrgästen dahin vorzunehmen, daß für den Fahrgast eine größere Fläche gerechnet wird. Die hierfür maßgebenden Gründe sind schriftlich niederzulegen.

Den Sachverständigen ist es anheimgegeben, eine praktische Erprobung der Stabilität des Schiffes vorzunehmen.

In keinem Falle darf die zulässige Tragfähigkeit des Schiffes bei Aufnahme der ermittelten Personenzahl unter Berechnung eines Gewichtes von 75 kg für jede Person überschritten werden.

§ 4. Ist der Schiffseigner mit der festgestellten größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen nicht einverstanden, so ist ihm anheimzugeben, durch eine revisionsfähige Stabilitätsberechnung mit Krängungsversuch oder durch praktische Erprobung die Berechtigung seines Einwurfs zu erweisen.

Werden bei der Erprobung an Stelle von Personen Lasten verwendet, so ist das der Personenzahl entsprechende Gewicht der Lasten um 10% zu erhöhen.

Bei der Stabilitätsberechnung, sowie bei der Erpro-

bung muß nachgewiesen sein, daß in die tiefliegenden Fenster und in solche Schiffsöffnungen, welche unmittelbar in den Schiffsraum führen und nicht wasserdicht verschließbar sind, Wasser nicht eintritt. Auch dürfen sonstige Bedenken nicht vorhanden sein.

§ 5. Soll für ein zur Zeit des Erlasses gegenwärtiger Anweisung bereits im Betrieb befindliches Personendampfschiff die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen nachträglich festgestellt werden, so sind mit dem bezüglichen Besuch möglichst die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Schiffspläne einzureichen. In jedem Falle sind die in § 2 geforderten Skizzen der zur Vermessung gelangenden Deckflächen beizufügen.

III.

Die vorstehenden Anweisungen treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1906. II. b. 7625. III.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Richter.
1069. 1190. Bei der Kontrolle über die Durchführung der Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902 wegen Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirtschaften (R.-G.-Bl. S. 33) ist die Beobachtung gemacht worden, daß anscheinend immer noch in weiteren Kreisen die irrige Auffassung verbreitet ist, als ob der Betriebsunternehmer den ihm durch die erwähnten Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen genüge, wenn er zwar dem Angestellten die vorgeschriebenen Ruhezeiten anbietet, für ihre Innehaltung aber nicht sorgt, sondern das Weiterarbeiten des Angestellten während der Ruhezeit duldet. Um dieser Auffassung entgegenzutreten, ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortspolizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks gefälligst allgemein darauf hinzuweisen, daß eine Ruhezeit nur dann vom Unternehmer „gewährt“ worden ist, wenn er zugleich Vor Sorge dafür getroffen hat, daß die Arbeit des Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt. (Vergl. die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1903, Stenographische Berichte Seite 7617).

Berlin, den 14. August 1906.

Der Minister des Innern. J. B.: v. Bischoffshausen.
M. d. J. IIb 2722.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. B.: Richter.
M. f. G. pp. III 6184.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1070. 1181. Bekanntmachung

für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß beim Baue der Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg nach der am 14. September d. J. erfolgten Beseitigung des Baugerüstes aus dem Hauptteile der rechtsseitigen Brückenöffnung beide Stromöffnungen von der Berg- und Talschifffahrt sowie der Floßfahrt vom 15. September d. J. ab benutzt werden können.

Die Konstruktionsunterkante der Brücke liegt 9,1 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstande.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 9. April d. J. treten hiernach am 15. September d. J. außer Kraft.

Coblenz, den 27. August 1906. St. B. b. f. 6434.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Dr. Schulz.

1071. 1193. Polizei-Verordnung betreffend den Schiffsverkehr am Bingerloch.

Zur Regelung des Schiffsverkehrs am Bingerloch wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195), sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlich-Preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 Seite 22) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Schleppzüge, sowie durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe ohne Anhang dürfen auf der Bergfahrt nach dem Bingerloch hin über den Stromquerschnitt km 29,0 nicht hinausfahren, so lange auf dem Ballon des Mäuseturms eine in einen Rahmen gespannte rote Flagge mit quadratischem weißem Mittelfelde gehißt ist.

Die auf dieses Zeichen hin unterhalb km 29,0 wartenden Schiffe sind verpflichtet, sich derart hinzulegen, daß sie den Fahrweg für den gesamten Talverkehr und auch den Fahrweg für den Bergverkehr durch das zweite Fahrwasser frei lassen.

§ 2. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Coblenz, den 28. August 1906. St. B. b. f. 6046.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Dr. Schulz.

1072. 1183. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgestellt:

§ 1. In der vereinigten evangelischen Kirchengemeinde Barmen-Unterbarmen wird eine 10. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1907 in Kraft.
Coblenz, den 18. August 1906. C. Nr. 13525.

(L. S.)

Königliches Konjistorium der Rheinprovinz. Bau d.
Düsseldorf, den 29. August 1906. II. D. Nr. 4172.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Scheuner.

1073. 1191. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Juli d. J. — 17630 — dem Vorstand der Deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungenkranke in Davos die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Erweiterungsbaues der dortigen

Anstalt in diesem Jahre eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den wohlhabenderen Einwohnern der Städte Aachen und Düren im Regierungsbezirk Aachen, Coblenz im gleichnamigen Regierungsbezirk Bonn, Köln und Mülheim a./Rh. im Regierungsbezirk Köln, Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg-Ruhrort, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid und Solingen im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie St. Johann, Malsatt-Burbach, Saarbrücken und Trier im Regierungsbezirk Trier abhalten zu lassen. Die Namen der mit der Abhaltung der Kollekte beauftragten Personen sind folgende: Johs. Adolph aus Langenschwarz, Heinr. Kampmann und Wilh. Kleineberg aus Bielefeld, Heinr. Klotz aus Holzheim, Paul Kuhl aus Hannover, Ernst Müller aus Osnabrück, Wilhelm Mummert aus Hannover, Franz Steinhäuser aus Buttstedt, Wilhelm Utermöhlen aus Cassel und Wilhelm Brandt aus Winsen a. d. Luhe.
Düsseldorf, den 1. September 1906. I. Ca. 4461.

Der Regierungs-Präsident.

1074. 1182. Der dem Hausierer van de Water von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 746 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Kurz-, Wollwaren, Zigarren sowie zum Spielen auf einer kleinen Drehorgel berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. August 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

1075. 1194. Der der Händlerin Anna Blum in Altenessen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 7204 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit halbleinenen und baumwollenen Waren berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 29. August 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

1076. 1184. Vom 1. September d. J. ab wird das im Hauptsteueramtsbezirk Neuß belegene Steueramt I. Klasse zu Dormagen unter Belassung seiner bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt.

Köln, den 31. August 1906.

A. 18322.

Der Provinzialsteuereinspektor. J. B.: Senden.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1077. 1113. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 100.

2. Buchstabe H zu 300 M.
Nr. 445, 575, 623.

3. Buchstabe J zu 75 M.
Nr. 56, 68, 84, 128, 302, 306.

4. Buchstabe K zu 30 M.
Nr. 156, 347.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen Reihe II Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1907 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung 1078. 1185. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Klassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. August 1906. J.-Nr. 6214/06 II.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
A s c h e r.

hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung nachstehende, zur Kanalisation Remscheid innerhalb der

Lfd. Nr.	Größe der dauernd zu belastenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Bohnrort
	ar	qm	Flur	Nr.		
1	—	16	3	2204/565	Ferdinand Schneider und Kinder	Remscheid
2	—	35	3	4917/565 zc.	Witwe August Lücking und Kinder	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 22. September 1906**, nachmittags 4^{3/4} Uhr, im Rathause in Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. September 1906.

A. Nr. 12.

Der Abschätzungs-Kommissar: Lutterbeck, Regierungs-Rat.

1079. 1195. Auf Antrag der königl. Eisenbahndirektion Essen hat der königl. Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I Abteilung hier selbst vom 3. August 1906 als zur Erweiterung der Bahnsteiganlagen auf dem Bahnhofe Kettwig v. d. Brücke erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Laupendahl belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Bohnrort
	Nr	qm	Flur	Nr.		
1	1	50	1	549/117	Kaufmann August Karrenberg	Kettwig v. d. Brücke

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 15. September 1906**, nachmittags 4 Uhr, im Wartesaal 1./2. Klasse des Bahnhofs Kettwig v. d. Brücke anberaumt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. September 1906.

A. Nr. 331.

Der Abschätzungs-Kommissar: K a m l a h, Regierungsrat.

1080. 1192. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung hier selbst vom 22. Mai 1906, als zur Verlegung der Eisenbahnstrecke Rheindt-Neerjen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde M.-Glabbach (Land) belegenen Grundflächen angeordnet.

Ueb. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
Verhandlungstag am 13. September 1906.						
13	2	37	J	3120/176	Kommunalempfänger Heinrich Rütten	M.-Glabbach
14	3	05	"	3119/176	Chefrau Kaufmann Adolf Stahn	"
15	16	24	"	2411/146	"	"
16	5	97	"	147/VIII.318	"	"
17	8	05	"	147/VIII.317	"	"
30	2	74	"	1326/156	Kaufmann Friedrich Klausser und Miteigentümer	"
38	9	30	"	107	"	"
35	—	87	"	110	Chefrau Johann Deußen und Miteigentümer	Holt b./M.-Glabbach
Verhandlungstag am 14. September 1906.						
52	11	78	J	3759/91	Johann Bogel und Wilhelm Frenzen	M.-Glabbach-Land
55	7	97	"	3798/90	Justizrat Eduard Jakob Kleber	Köln
56	2	23	"	3797/90	"	"
57	1	63	"	3796/90	"	"
58	10	77	"	91/V.56	"	"
59	15	48	"	91/V.55	Cheleute Sanitätsrat Dr. med. Wilhelm Schiedges und Kaufmann Peter Hüygen	M.-Glabbach
63	—	04	"	86	Ackerer Heinrich Schmidarb	Holt b./M.-Glabbach
75	8	20	"	3227/71	Cheleute Kaufmann Michael Elber	"
76	—	09	"	3226/71	"	"
77	4	12	"	1504/69	Fabrikbesitzer Leonhard Josten und Kinder	M.-Glabbach
80	—	04	"	67/VIII.125	Maria Hermes	Großheide b./M.-Glabbach
Verhandlungstag am 20. September 1906.						
81	5	01	J	3647/0.88	Provinzialverband der Rheinprovinz	Düsseldorf
82	—	35	"	3673/72	Meßgermeister Johann Nuß	Süchteln
87	2	58	"	2956/52	Witwe Ackerer Johann Carmanns	Holt b./M.-Glabbach
88	8	25	"	2958/54	"	"
89				2959/55		
87a	7	41	"	2957/52	Witwe Ackerer Johann Carmanns und Miteigentümer	"
90	14	53	"	2960/56	Chefrau des Landwirts Konrad Schippers	Windberg b./M.-Glabbach
92	—	84	"	2962/57	Chefrau des Ackerers Wilhelm Schürings	Holt b./M.-Glabbach

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Donnerstag, den 13. September 1906**, bezüglich der Parzellen lfd. Nr. 13 bis 17, 30, 35 und 38, **Freitag den 14. September 1906**, bezüglich der Parzellen lfd. Nr. 52, 55 bis 59, 63, 75 bis 77 und 80, **Donnerstag den 20. September 1906**, bezüglich der Parzellen lfd. Nr. 81, 82, 87, 87a bis 90 und 92 jedesmal nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, beginnend im Wartezimmer 1./2. Klasse des Bahnhofs M.-Glabbach a./Speif.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. September 1906.

A. Nr. 294.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l b a, Regierungsrat.

1081. 1187. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung hier selbst vom 8. Mai 1906, als zum Bau einer Überführung bei km 4,5+50 der Bahnstrecke Rheydt—Dalheim erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rheindahlen belegene Grundflächen angeordnet.

Glb. Nr. des Entschädigungs- registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
3	8	42	J	1650/591	1. Ehefrau Johann Busen, Maria Theresia geb. Peters	Boofen
4	2	94	J	1644/589	2. Helena Peters	Günhoven
22	1	—	J	1083/422	dieselben Ehefrau Anton Reiners, Auguste geb. Müllers	Genhülsen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 11. September 1906**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, an Ort und Stelle in der Gemeinde Rheindahlen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. September 1906.

A. Nr. 285.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

1082. 1177. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten, Vorbereitender Gerhard Goebels in Odenkirchen, Kreis M.-Gladbach, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, und der Gräfin Isabella von Spee, geborenen von Papen-Lohe auf Haus Linney, Landkreis Düsseldorf, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

1083. 1178. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisterssekretär Gerhard Baumann in Uedem widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Keppeln und Uedem umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

1084. 1179. Der zum italienischen Generalkonsul in Köln ernannte Chevalier Guilio Amadeo Jona, dessen Amtsbezirk u. a. die Rheinprovinz mit Ausnahme der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Trier umfaßt, ist in dieser Amtseigenschaft vorläufig zur Ausübung konsularischer Funktionen zugelassen worden.

1085. 1132. Der katholische Pfarrer Gayweiler zu Dämpfen ist zum Ortschaftsinspektor der katholischen Schule II daselbst ernannt worden.

Der Königliche Kreis Schulinspektor, Schulrat Dr. Heidingsfeld zu Mülheim a. d. Ruhr ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortschaftsinspektion über die katholische Schule I und II zu Mülheim-Styrum und

über die katholische Schule I und II zu Alftaden beauftragt worden.

1086. 1140. Der Kreis Schulinspektor Roeder in Nemscheid ist vom 1. Oktober d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Charlottenburg-West versetzt.

Bis zur Wiederbesetzung der Stelle wird der Kreis Schulinspektor Dr. Schmidt zu Lemney die vertretungsweise Verwaltung der Kreis Schulinspektion zu Nemscheid übernehmen.

1087. 1058. Ernannt sind: der Inspektionsgehilfe Jensen in Hagen zum 1. August d. Js. zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Gelsenkirchen. Der Kanzleidätar Weiland in Verden zum 1. September d. Js. zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft Duisburg.

1088. 1189. Ernannt sind: zum Notar der Rechtsanwält Nordmann in Dresden, zu Referendaren die Rechtskandidaten Jahnke, Spannagel, Bad, Pagener, Schwirking, Haentjes, Woltering, Zerhusen, Höhne, Münster, Brandis, Siepmann, Delius, Meyer, Belle, Welling, Heimann, Lehmann, Koppenberg, Kettermann, Gottschalk, Oberdrevermann, Bönte, Goormann und Bidhoff, zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Erdmann in Bochum bei dem Amtsgericht in Mülheim-Ruhr, zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher-Anwärter Plappert bei dem Amtsgericht in Laasphe.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 207, 208, 209, 210 und 211.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.